

Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)

11081/26

ENER 442
ENV 818
CONSOM 213
COMPET 839

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 319 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 319 final.

Anl.: COM(2026) 319 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2026
COM(2026) 319 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines
Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung**

1. EINFÜHRUNG

1.1. Politischer und rechtlicher Hintergrund

Der erste formelle EU-Rechtsakt zur Information der Verbraucher über die Energieeffizienz von Geräten wurde vor 50 Jahren nach der Ölkrise von 1973 angenommen¹. 1979 folgte ein erster EU-Rahmen für die Energieverbrauchskennzeichnung, der seither dreimal überarbeitet und verbessert wurde, zuletzt 2017. Das EU-Energielabel ist inzwischen weithin bekannt und wird von den Verbrauchern geschätzt. Bei einer Eurobarometer-Umfrage² aus dem Jahr 2024 gaben 75 % der Befragten an, dass das Energielabel ihre Kaufentscheidungen beim Kauf von Haushaltsgeräten unmittelbar beeinflusst.

Die EU-Energielabels liefern leicht verständliche Informationen, um die Nachfrage nach effizienteren Produkten und deren Entwicklung zu fördern. Sie ergänzen die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und andere Anforderungen, die innerhalb des EU-Ökodesign-Rahmens angenommen wurden. Nach dem Ökodesign-Rahmen sind in der EU derzeit mehr als 30 Produktgruppen reguliert, wobei es für 15 von ihnen ein Energielabel gibt³. Insgesamt dürften diese Maßnahmen im Jahr 2024 zu einer Senkung der durchschnittlichen Energiekosten der Haushalte um etwa 317 EUR geführt haben, und dieser Betrag wird bis 2030 voraussichtlich auf 480 EUR steigen. Der geschätzte Beitrag des Labels zu diesen Einsparungen liegt dabei im Durchschnitt bei 27 %, während der größte Anteil auf das Ökodesign entfällt⁴.

Die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung⁵ ist Artikel 194 AEUV. Die Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung enthält Vorschriften für die Einführung produktspezifischer Labels durch delegierte Rechtsakte. Sie sieht für Lieferanten (Hersteller, Importeure und Bevollmächtigte) und Händler bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung und Anzeige von Labels und standardisierten Produktinformationen vor. Die Kommission hat zwei Bekanntmachungen mit spezifischen Klarstellungen veröffentlicht: eine zur Durchführung während der COVID-19-Pandemie⁶ und eine im Jahr 2024 zur Angabe des Spektrums der Effizienzklassen und der Klasse nach einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs⁷.

¹ Empfehlung 76/496/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über die rationelle Nutzung der für den Betrieb von elektrischen Haushaltsgeräten erforderlichen Energie (ABl. L 140 vom 28.5.1976, S. 18).

² [Eurobarometer-Sonderumfrage 555 \(2024\)](#).

³ https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/product-list_en?prefLang=de.

⁴ Ecodesign Impact Accounting 2025 Overview Report, <https://circabc.europa.eu/ui/group/418195ae-4919-45fa-a959-3b695c9aab28/library/c06608a7-9e47-4737-b0d2-da9aec097171/details>.

⁵ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

⁶ Bekanntmachung [2020/C 182/02](#) der Kommission (ABl. C 183 vom 2.6.2020).

⁷ [Rechtssache C-761/22](#).

1.2. Wichtigste bei der Überarbeitung des Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung im Jahr 2017 vorgenommene Änderungen

Bei der Überarbeitung des Rahmens im Jahr 2017 wurde von einer Richtlinie auf eine Verordnung umgestellt und wurden Änderungen an den bestehenden Vorschriften vorgenommen, wobei folgende Ziele verfolgt wurden: i) schrittweise Neuskalierung der Labels auf die bekannte Skala von A bis G, ii) Verstärkung der Marktüberwachung und iii) Einführung einer obligatorischen Registrierung in einer EU-weiten Produktdatenbank (Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung – European Product Registry for Energy Labelling – EPREL⁸) als Voraussetzung für das Inverkehrbringen eines Modells. Mit dem neuen Rahmen wurden acht überarbeitete oder neue Labels eingeführt. Diese Labels sind sprachneutral, moderner gestaltet und enthalten einen QR-Code, der mit den Modellinformationen in EPREL verknüpft ist. Einige enthalten erstmals Informationssymbole zu Reparierbarkeit oder Haltbarkeit.

1.3. Gegenstand dieses Berichts

Gemäß Artikel 19 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen, in dem „die Wirksamkeit dieser Verordnung und der nach dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Hinblick darauf bewertet [wird], ob sie es Kunden ermöglicht haben, sich für effizientere Produkte zu entscheiden, wobei ihre Auswirkungen auf Unternehmen, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Marktüberwachungstätigkeiten und die Kosten für die Einrichtung und Pflege der Datenbank berücksichtigt werden“.

Die Auswirkungen auf Unternehmen, Energieverbrauch und Emissionen werden im Hinblick auf jeden gemäß diesem Rahmen erlassenen produktspezifischen Rechtsakt eingehend bewertet. Der vorliegende Bericht bietet eine zusammenfassende Übersicht. Eher horizontale Aspekte werden im Rahmen der Folgenabschätzung zum Omnibus-Vereinfachungsvorschlag zu Rechtsvorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte analysiert, der parallel zu diesem Bericht angenommen wurde und sich auf diesen Bericht stützt. Parallel zum vorliegenden Bericht wird ein gesonderter Bericht über die Durchführung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen (Verordnung (EU) 2020/740) angenommen.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts stehen daher insbesondere die folgenden Themen:

- Fortschritte bei der Neuskalierung und Einführung neuer Labels
- das Verfahren der Neuskalierung der Labels (Übergang vom alten zum neuen Label)
- die Produktdatenbank (und ihre Kosten/ihr Nutzen)
- die Marktüberwachung
- das Label als Instrument für Leitmärkte für effiziente Produkte
- die Wirksamkeit der neuen Energielabels

⁸ <https://eprel.ec.europa.eu>.

1.4. Analysegrundlage

Dieser Bericht stützt sich insbesondere auf eine Umfrage⁹ bei 20 073 Verbrauchern, die in den letzten zwei Jahren mindestens eine, höchstens aber drei der erfassten Produktarten gekauft hatten. Die Umfrage wurde in zehn EU-Mitgliedstaaten durchgeführt: Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden und Tschechische Republik. Außerdem haben 204 Lieferanten und 207 Einzelhändler von Produkten mit Energielabel aus den Produktgruppen mit den neuen Labels sowie 123 berufsmäßige Nutzer gewerblicher Kühlgeräte an der Umfrage teilgenommen, um die neuen Labels dieser Geräte zu testen.

Beiträge zum vorliegenden Bericht gingen von 14 Mitgliedern¹⁰ des Konsultationsforums für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung¹¹ (Ecodesign and Energy Labelling Consultation Forum – EELCF) und/oder von der Expertengruppe für Verwaltungszusammenarbeit „Energieverbrauchskennzeichnung und Ökodesign“ (Administrative Cooperation – AdCo)¹² sowie von sieben weiteren EELCF-Mitgliedern¹³ ein. Die Analyse stützt sich ferner auf Daten aus der EPREL, aus dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (Information and Communication System for Market Surveillance – ICSMS)¹⁴ sowie aus anderen öffentlich zugänglichen Analysen und Ressourcen.

2. FORTSCHRITTE BEI DER NEUSKALIERUNG UND EINFÜHRUNG NEUER LABELS

Gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung ist die Kommission verpflichtet, alle Energielabels, die am 1. August 2017 in Kraft waren, zu überprüfen und mit einer neuen Skala zu versehen. Zudem wird der Kommission in der Verordnung die Befugnis übertragen, neue Labels einzuführen. In der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung war ein Zeitplan für die Überprüfung bestehender Labels bis August 2018 vorgesehen (beginnend mit einer vorrangigen Produktgruppe: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte, Lichtquellen und elektronische Displays). Ferner wurde darin eine allgemeine Frist bis August 2023 für die Neuskalierung und eine längere Frist bis August 2025 für Festbrennstoffkessel, Raumheizgeräte und Warmwasserbereiter festgelegt¹⁵.

Die Neuskalierung der vorrangigen Produktgruppe wurde im März 2019 abgeschlossen, und die Labels wurden ab dem 1. März 2021 online und in Geschäften gezeigt¹⁶.

⁹ [Study on consumer understanding of the EU energy labels applied since 2011.](#)

¹⁰ AT, BG, DE, DK, EE, IE, IT, LT, LV, NL, PT, SI, NO, IS.

¹¹ [Register der Expertengruppen der Kommission.](#)

¹² [Liste der Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit.](#)

¹³ APPLIA, Digital Europe, EHI, EHPA, EPEE, EuroCommerce, Lighting Europe.

¹⁴ [ICSMS.](#)

¹⁵ Diese Fristen sind als Ergänzung zu den in den delegierten Rechtsakten für jedes Produkt festgelegten Fünfjahresfristen für die Überprüfung zu verstehen.

¹⁶ Das Label mit neuer Skala für Leuchtmittel wurde ab dem 1. September 2021 in Geschäften gezeigt.

Technische Probleme mit diesen Vorschriften wurden rechtzeitig vor diesem Datum im Wege einer Omnibus-Verordnung behoben¹⁷.

Aktueller Stand der produktspezifischen Labelüberprüfungen im Rahmen der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung					
Produktgruppe	Referenz	Überprüfungsfrist gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung	Inkrafttreten der Überprüfung	Datum der Anwendung des neuen Labels	Status
Elektronische Displays (einschließlich Fernsehgeräten)	Verordnung (EU) 2019/2013	2.8.2018	31.3.2019	1.3.2021	Angenommen
Waschmaschinen/ Waschtrockner	Verordnung (EU) 2019/2014	2.8.2018	31.3.2019	1.3.2021	Angenommen
Lichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2015	2.8.2018	31.3.2019	1.9.2021	Angenommen
Haushaltskühlgeräte	Verordnung (EU) 2019/2016	2.8.2018	31.3.2019	1.3.2021	Angenommen
Haushaltsgeschirrspüler	Verordnung (EU) 2019/2017	2.8.2018	31.3.2019	1.3.2021	Angenommen
Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion	Verordnung (EU) 2019/2018	Neu	Neu	1.3.2021	Angenommen
Smartphones und Tablets	Verordnung (EU) 2023/1669	Neu	Neu	20.6.2025	Angenommen
Staubsauger	Vom Gerichtshof im Jahr 2018 für ungültig erklärtes Label	–	–	–	Wiedereinführung in Vorbereitung Ihre Meinung zählt
Wäschetrockner	Verordnung (EU) 2023/2534	2.8.2023	22.11.2023	1.7.2025	Angenommen
Backöfen und Dunstabzugshauben	Verordnung (EU) Nr. 65/2014	2.8.2023	–	–	In Vorbereitung Ihre Meinung zählt
Wohnraumlüftungsggeräte	Verordnung (EU) 1254/2014	2.8.2023	–	–	In Vorbereitung Ihre Meinung zählt
Gewerbliche Kühltagschränke	Verordnung (EU) 2015/1095	2.8.2023	–	–	In Vorbereitung Ihre Meinung zählt
Luftkonditionierer (einschließlich	Verordnung (EU)	2.8.2023	–	–	In Vorbereitung

¹⁷ [Verordnung \(EU\) 2021/340](#).

Luft-Luft-Wärmepumpen)	Nr. 626/2011				Ihre Meinung zählt
Einzelraumheizgeräte	Verordnung (EU) 2015/1186	2.8.2023	–	–	In Vorbereitung Ihre Meinung zählt
Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte	Verordnung (EU) Nr. 811/2013	2.8.2025	–	–	In Vorbereitung Ihre Meinung zählt
Festbrennstoffkessel	Verordnung (EU) 2015/1187	2.8.2025	–	–	In Vorbereitung Ihre Meinung zählt
Warmwasserbereiter	Verordnung (EU) Nr. 812/2013	2.8.2025	–	–	In Vorbereitung Ihre Meinung zählt

Das Label für Staubsauger wurde 2018 durch ein Urteil des Gerichts¹⁸ für ungültig erklärt und ist daher nicht mehr in Kraft. Außerdem wird an möglichen neuen Energielabels für i) Solarmodule, ii) Staubsauger, iii) Computer, iv) Niedertemperatur-Wärmeabgabegeräte (Heizkörper), v) gewerbliche Geschirrspüler und vi) gewerbliche Waschmaschinen gearbeitet.

Das Überprüfungsverfahren für ein EU-Energielabel ist in der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung im Einzelnen dargelegt und steht im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung. Es umfasst Arbeiten zur i) Entwicklung eines Verständnisses des Marktes im Rahmen einer Überprüfung, ii) zur Entwicklung reproduzierbarer und repräsentativer Prüfmethoden, iii) zur Einholung von Beiträgen aus dem Konsultationsforum und iv) zur Durchführung einer Bewertung und einer Folgenabschätzung. Der Entwurf des Rechtsakts wird anschließend zwecks Einholung von Rückmeldungen der Interessenträger veröffentlicht und der Welthandelsorganisation notifiziert. Vor der Annahme konsultiert die Kommission die Sachverständigen der Mitgliedstaaten. Die Kommission übermittelt den Rechtsakt dem Europäischen Parlament und dem Rat. Schließlich wird der Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt in Kraft, sofern keines der Organe Einwände erhebt. Das Verfahren für die im Jahr 2019 überarbeiteten Energielabels dauerte vom Beginn der Überprüfung bis zur Veröffentlichung zwischen vier und fünf Jahre. Aufgrund der parallelen Arbeit an EPREL, Gerichtsverfahren, Notsituationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise 2022 sowie der Neuverhandlung des Ökodesign-Rahmens haben sich die Fortschritte seither tendenziell verlangsamt.

Bislang wurden neun Beschlüsse oder Mitteilungen zu harmonisierten Normen gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung, die eine Konformitätsvermutung begründen, angenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

3. DAS VERFAHREN DER NEUSKALIERUNG DER LABELS

In der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung ist ein Übergangszeitraum von vier Monaten für die Einführung eines Labels mit neuer Skala vorgesehen. Während dieses Zeitraums müssen die Lieferanten sowohl das alte Label als auch das neue Label

¹⁸ [Rechtssache T-544/13](#).

und das Produktdatenblatt bereitstellen. Die Händler müssen die gezeigten alten Labels innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem im delegierten Rechtsakt des jeweiligen Produkts angegebenen Datum austauschen. Auch das technische Werbematerial muss aktualisiert werden. Die meisten Händler (63 %), die an der zur Unterstützung dieses Berichts durchgeführten Umfrage teilnahmen, hielten das Verfahren für die Neukennzeichnung für einfach oder sehr einfach. Einige Herstellerverbände (z. B. für Leuchtmittel) wiesen auf Schwierigkeiten bei der Änderung der Labels hin, wenn sich Produkte bereits auf der Durchfuhr befinden oder zuvor in Verkehr gebracht wurden.

Die Verbraucher erhalten während dieses Übergangszeitraums möglicherweise Produkte mit zwei Labels, dem Label mit der alten Skala und dem Label mit der neuen Skala. Diese Labels sind meist nicht vergleichbar, da sich die Prüf- und Berechnungsmethoden häufig ändern und sich die Anforderungsstrenge der Skala erhöht. So können Produkte, die zuvor als A+++ eingestuft waren, nach der neuen Skala als B oder C eingestuft sein. In der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung wurde vorausgesehen, dass die Änderung der Labels eine Herausforderung für Verbraucher, Lieferanten und Händler darstellen könnte, weshalb die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, Informationskampagnen einzuleiten. Einige dieser Kampagnen wurden im Rahmen von EU-geförderten Projekten wie Label2020¹⁹, Belt²⁰ und Compliance Services²¹ organisiert. Einige Mitgliedstaaten berichteten über eine gute Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit, während andere auf die Herausforderungen hinwiesen, die sich aufgrund der COVID-19-Beschränkungen bei der Einführung der ersten Labels mit neuer Skala stellten.

4. DIE PRODUKTDATENBANK

Eines der wichtigsten Elemente der Überarbeitung von 2017 war ein Schritt in Richtung der Digitalisierung des EU-Energielabels. In Artikel 12 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung wurde die Kommission mit der Einrichtung und Unterhaltung einer Datenbank (EPREL) bestehend aus einem öffentlich zugänglichen Teil, einem Konformitätsteil und einem Online-Zugangsportale für diese beiden Teile beauftragt. Die Ziele bestanden darin, i) die Marktüberwachungsbehörden zu unterstützen, ii) der Öffentlichkeit Informationen über in Verkehr gebrachte Produkte bereitzustellen und iii) der Kommission aktuelle Informationen für die Überprüfung der Kennzeichnungsvorschriften zur Verfügung zu stellen. Diese Datenbank ist heute nach enormen gemeinsamen Anstrengungen der Kommission, der Hersteller und anderer Interessenträger Realität. Sie enthält rund zwei Millionen Modelle und wurde im Jahr 2025 6,6 Millionen Mal aufgerufen.

4.1. Einführung

Die Produktregistrierung stand den Herstellern rechtzeitig für die ersten überprüften Labels im Jahr 2019 zur Verfügung, und den Marktüberwachungsbehörden wurde kurze Zeit später Zugang gewährt. Seit der Einführung steht ein Helpdesk zur Unterstützung bei der Registrierung zur Verfügung. EU-Wirtschaftsverbände unterstützen ihre Mitglieder häufig bei dieser Aufgabe. Der öffentliche Teil von EPREL war ab März 2021 mit Geltungsbeginn der ersten Produktlabels mit neuer Skala über QR-Codes zugänglich. Seit 2022 bietet eine EPREL-Suchschnittstelle viele Funktionen (z. B. Auswahlfilter und

¹⁹ [LABEL2020](#).

²⁰ [BELT](#).

²¹ <https://www.product-compliance-services.eu>.

Sortierung). Das in Artikel 12 und Anhang I Nummer 2 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung genannte Online-Portal für den öffentlichen Zugang zu EPREL steht seit April 2022 zur Verfügung²².

Die 2024 angenommene Durchführungsverordnung²³ enthält weitere operative Einzelheiten in Bezug auf EPREL. So werden darin etwa die Vorschriften für den Umgang mit sensiblen Informationen präzisiert und eine obligatorische Überprüfung von Lieferanten unter Verwendung von eIDAS-Signaturen und -Siegeln eingeführt.

Mit der Einführung von EPREL verfolgte die Kommission folgende Ziele:

- Minimierung des Verwaltungsaufwands für Lieferanten durch Sammelregistrierungen, Dienste der Anwendungsprogrammierschnittstelle (Application Programming Interface – API)²⁴ und automatische Generierung von Labels und Produktdatenblättern in allen Amtssprachen der EU
- Erleichterung der Einhaltung der Verpflichtungen im Hinblick auf das Anzeigen von Energielabels und Produktdatenblättern im Internet (API-Download)
- Erleichterung der Nutzung durch einzelne Verbraucher, Großabnehmer, öffentliche Auftraggeber und Behörden zur Ermittlung der Energieeffizienzklassen, in denen die größte Anzahl von Produkten verfügbar ist

Die Hersteller begrüßten die Tatsache, dass in den produktspezifischen delegierten Rechtsakten keine systematische Bereitstellung *gedruckter* Produktdatenblätter (im Rahmen der alternativen Option gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung) vorgeschrieben ist, die stattdessen über EPREL verfügbar sind.

Mit EPREL kann zudem jeder die Entwicklungen auf den Märkten für die Registrierung von Produktmodellen mit Energieverbrauchskennzeichnung verfolgen. Nach der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung sind die Lieferanten jedoch nicht verpflichtet, Verkaufsdaten für Modelle vorzulegen, sodass in der Regel zusätzliche Informationen benötigt werden, um den Marktanteil von Modellen zu schätzen – und um festzustellen, ob eine Überprüfung des Labels erforderlich ist.

Die nationalen Marktüberwachungsbehörden geben an, dass sich der Zeit- und Arbeitsaufwand für die Konformitätsprüfung durch EPREL verringert hat.

Der Zugriff auf die Datenbank erfolgt hauptsächlich über die auf den Labels angebrachten QR-Codes und nicht über die Website. Umfragedaten und Rückmeldungen nationaler Behörden bestätigen, dass EPREL in der Öffentlichkeit oder bei öffentlichen Auftraggebern noch nicht allgemein bekannt ist. In anderen Regionen der Welt gibt es

²² https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/index_en?prefLang=de.

²³ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/994](#).

²⁴ Bislang wurden rund 1 000 API-Schlüssel bereitgestellt, hauptsächlich für Händler (54 %), aber auch für Lieferanten, Forscher, Suchmaschinen usw.

ähnliche Produktdatenbanken für energieverbrauchsrelevante Produkte (z. B. in den Vereinigten Staaten²⁵, China²⁶, Kanada²⁷ und Australien²⁸).

4.2. Kosten und Nutzen von EPREL

Im Zeitraum 2017 bis 2024 wendete die Kommission 9,5 Mio. EUR für die Einrichtung und Unterhaltung von EPREL auf. Die jährlichen operativen Mittel stiegen 2024 auf 1,9 Mio. EUR. Mit den angesetzten einmaligen Kosten in Höhe von 3 Mio. EUR für die Einrichtung von EPREL und den veranschlagten jährlichen Unterhaltungskosten von 300 000 EUR wurde der Bedarf unterschätzt. Dies lag hauptsächlich daran, dass diese Zahlen auf Schätzungen für eine Funkanlagen-Datenbank²⁹ mit weitaus weniger Registrierungen und registrierenden Parteien und darüber hinaus ohne den bei EPREL vorhandenen öffentlich zugänglichen Teil beruhten. Zudem wurden in EPREL letztendlich auch weitaus mehr Registrierungen vorgenommen als bei der Folgenabschätzung angenommen worden war. Dies war zum Teil auf die später erfolgte Entscheidung zurückzuführen, Reifen in EPREL aufzunehmen (auf die 13 % aller EPREL-Registrierungen entfallen). Und schließlich war die eIDAS-Überprüfung ursprünglich nicht geplant, wurde später aber für notwendig befunden, um die Integrität des Registers zu gewährleisten, und brachte zusätzliche einmalige Entwicklungskosten mit sich.

Die Meinungen der im Rahmen der Umfrage befragten Lieferanten darüber, ob die Gesamtbefolgungskosten durch EPREL im Vergleich zu den vorherigen Kosten gestiegen oder gesunken sind, gehen auseinander. 38 % gaben an, dass die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich Zeit, Finanzaufwendungen und Personalressourcen, gestiegen sind. 28 % gaben an, dass die Kosten im Vergleich zu der Zeit vor 2019 gesunken sind. Die übrigen 33 % gaben an, dass die Kosten unverändert geblieben sind. Die meisten Hersteller geben die Daten selbst ein, während ein Viertel der befragten Lieferanten Registrierungsaufgaben auslagert³⁰. Die Händler können kostenlos auf die EPREL-Informationen zugreifen und von den Lieferanten gedruckte Labels erhalten. Bei den Händlern ist ein höheres Maß an Zufriedenheit mit der Politik zu verzeichnen als bei den Lieferanten, allerdings wiesen sie auch auf die ungleichen Wettbewerbsbedingungen mit Online-Marktplätzen hin.

5. MARKTÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG

Die Marktüberwachung im Binnenmarkt ist durch die Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 765/2008) geregelt, die auch für unter die Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung fallende Produkte gilt. Diese allgemeinen Bestimmungen wurden 2017 mit der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung gestärkt, und zwar durch i) Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden, ii) Klarstellungen zum Umgang mit risikobehafteten Produkten und iii) ein (bislang nicht

²⁵ <https://www.regulations.doe.gov/ccms>; <https://www.energystar.gov/products>.

²⁶ <https://www.energylabel.com.cn/>.

²⁷ [Searchable Product List | Natural Resources Canada](#).

²⁸ [Energy Rating – Search the Registration Database](#).

²⁹ [SWD \(2012\) 329](#).

³⁰ Analyse für das im Rahmen von LIFE finanzierte Projekt zu EPREL-Diensten, Mai 2025 (unveröffentlicht).

angewandtes) Schutzklauselverfahren der Union. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorschriften für Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen festzulegen und diese Vorschriften bis zum 1. August 2017 mitzuteilen, sofern sie nicht zuvor gemäß der Kennzeichnungsrichtlinie mitgeteilt wurden.

Die Einhaltung der Rechtsvorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte beruht hauptsächlich auf Eigenerklärungen³¹. Dies erfordert ein ausreichendes Maß an Marktüberwachung und Durchsetzung, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und die erwarteten Energieeinsparungen zu erzielen. Die Marktüberwachung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Behörden, die EU leistet jedoch finanzielle Unterstützung: Im Zeitraum 2017 bis 2024 förderte sie die nationalen Marktüberwachungstätigkeiten mit mehr als 20 Mio. EUR und stellte über Horizont Europa, das Binnenmarktprogramm und LIFE eine weiter gefasste Unterstützung für die Durchführung bereit. Was die Einhaltung der Rechtsvorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte bei Produkten betrifft, die auf den EU-Markt gelangen, so war die Zahl der Zollkontrollen an den EU-Außengrenzen nach wie vor begrenzt, sodass nur wenige Verstöße aufgedeckt wurden.

Erkenntnisse aus EU-finanzierten Maßnahmen, Kontrollen der Mitgliedstaaten und einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2020³² deuten auf anhaltende und erhebliche Verstöße (insbesondere durch Online-Shops) hin. Auch auf den Preisvergleichsportalen werden die erforderlichen Informationen häufig nicht vollständig angezeigt. Bei der von der EU finanzierten konzertierten Aktion EEPLIANT 3³³, an der 24 nationale Überwachungsbehörden beteiligt waren, wurde im Rahmen einer nicht repräsentativen risikobasierten Überprüfungsmaßnahme im Hinblick auf sechs Produktgruppen³⁴ festgestellt, dass bei 82 % der Produkte in Geschäften und bei 97 % der Produkte in Online-Shops geringfügige oder größere Probleme im Zusammenhang mit der Anzeige des Labels, der Konformitätserklärung oder den technischen Unterlagen bestanden (und somit bei allen Unterlagen, auch im Hinblick auf das Ökodesign und nicht nur im Hinblick auf die Kennzeichnung). Online waren Verstöße bei Lichtquellen besonders ausgeprägt³⁵. Fehlende oder falsche Angaben auf Labels, in Produktdatenblättern oder in anderen technischen Unterlagen bedeuten nicht immer, dass ein Produkt nicht den Vorschriften entspricht. Um Verstöße festzustellen, sind Laboruntersuchungen in akkreditierten Laboren erforderlich, und dies ist kostspielig (in der Regel 1 000-10 000 EUR pro Modell, wobei die Kosten für große oder komplexe Produkte noch höher liegen). 43 % der 265 im Rahmen des Projekts EEPLIANT 3 zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften laborgeprüften Produkte wiesen Probleme mit der Gesamtenergieeffizienz auf, die über der Toleranzschwelle lag. Der Gesamtumfang der Verstöße im Binnenmarkt lässt sich jedoch nur schwer abschätzen, da die Kontrollen fast immer risikobasiert erfolgen und die Marktüberwachungsbehörden ihre begrenzten Ressourcen auf Produkte verwenden, bei denen die meisten Probleme zu

³¹ Für Heizkessel ist eine Zertifizierung durch Dritte vorgeschrieben.

³² [Sonderbericht 01/2020](#).

³³ [EEPLIANT3_Public_Report_Final.pdf](#).

³⁴ Luftkonditionierer, Leuchtmittel, Wäschetrockner, Warmwasserbereiter, Raumheizgeräte und Lüftungsgeräte.

³⁵ [Studie zum Online-Shopping – CLASP](#).

erwarten sind. Die Ergebnisse lassen sich nicht auf alle Produktgruppen und auf die gesamte EU extrapolieren.

Die Gesamtzahl der jährlich gemäß diesem Rahmen kontrollierten Produkte belief sich im Jahr 2024 in einigen Mitgliedstaaten auf 10-100 Produkte und reichte bis hin zu 24 000 Produkten in Irland und 73 000 Produkten in Deutschland. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um die Prüfung von Unterlagen in Geschäften und Online-Shops und nur in wenigen Fällen um eingehende Leistungsprüfungen. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen gemäß der Marktüberwachungsverordnung haben die Mitgliedstaaten seit 2017 bis Ende 2025 3 147 Fälle eingehender Prüfungen gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung³⁶ in die ICSMS-Datenbank eingegeben (davon 57 % Fälle von Verstößen). Die Kommission leitete Mitte 2025 zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal und Rumänien ein, weil diese Länder 2023 keine eingehenden Prüfungen gemeldet hatten, und übermittelte Portugal im November 2025 eine mit Gründen versehene Stellungnahme.

Bei 450 Produktmodellen gibt es eine Querverbindung zwischen ICSMS und EPREL, wodurch sich die Prüfungen dieser Modelle wirksamer gestalten dürften. Bislang wurde bei 3 300 Modellregistrierungen eine Option genutzt, mit der Nutzer Probleme mit registrierten Modellen oder damit zusammenhängenden Informationen ohne Weiteres direkt in EPREL melden können. Größere Online-Plattformen arbeiten häufig zusammen, um nicht den Vorschriften entsprechende Produkte zu entfernen, sind jedoch nicht selbst für die Anzeige der Labels verantwortlich, und durch ihr breites Produktangebot sind zudem insgesamt mehr Durchsetzungsanstrengungen nötig.

Die Kommission hat 2021 im Rahmen der Marktüberwachungsverordnung das Europäische Netzwerk für Produktkonformität (European Product Compliance Network – EUPCN) ins Leben gerufen. 2024 richtete sie die erste Unionsprüfeinrichtung für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung ein³⁷. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass das Energielabel nicht für Produkte, die nicht unter delegierte Maßnahmen fallen, oder für nicht energieverbrauchsrelevante Produkten nachgeahmt wird, und haben in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Industrie, die ein einheitliches Label für wasserverbrauchende Produkte entwickelt hat, zusammengearbeitet, um seine Gestaltung anzupassen³⁸.

6. DAS LABEL ALS INSTRUMENT FÜR LEITMÄRKTE FÜR EFFIZIENTE PRODUKTE

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung müssen alle Anreize, die die Mitgliedstaaten für Produkte schaffen, die der EU-Energieeffizienzkenzeichnung unterliegen, auf Produkte in den „beiden höchsten Energieeffizienzklassen, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist, oder auf ... höhere Klassen abzielen“. Ziel ist es, nachfrageseitige Anreize (z. B. zinsgünstige Darlehen, Zuschüsse, Steuerermäßigungen oder Gutscheine) auf die effizientesten Produkte auszurichten und so einen Leitmarkt für diese Produkte zu schaffen.

³⁶ Unter eingehenden Prüfungen sind Laborprüfungen und Prüfungen der Unterlagen zur Beurteilung der Konformität eines Produkts zu verstehen.

³⁷ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/1456 der Kommission.](#)

³⁸ [Unified Water Label.](#)

Dieselben oder sehr ähnliche Kriterien werden auch in anderen Rechtsvorschriften verwendet, darunter die Anforderungen der Energieeffizienzrichtlinie an die Vergabe öffentlicher Aufträge³⁹, die EU-Taxonomie⁴⁰ und die Vorschriften über ermäßigte Mehrwertsteuersätze für effiziente Heizanlagen⁴¹. Vier EU-Mitgliedstaaten wenden derzeit auf dieser Grundlage den ermäßigten Mehrwertsteuersatz an.

Die Rahmenrichtlinie über die Kennzeichnung aus dem Jahr 2010 enthielt bereits Bestimmungen zur Förderung der Verwendung des Labels als Basis für Leitmärkte, doch die Präzisierung des Kriteriums und die EPREL-Datenbank, die einfache Einblicke in die Verteilung einer beliebigen Unterauswahl von Produkten über die Klassen liefert, erleichtern die Umsetzung dieser Strategien. Die Kommission und die nationalen Behörden können EPREL nutzen, um das Kriterium gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung mit einer einfachen Suche in EPREL als Ausgangspunkt anzuwenden, wodurch der Bedarf an speziellen Marktstudien verringert und der Wettbewerb durch Transparenz dessen, was auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird, gestärkt wird. Um die Anwendung des Kriteriums zu unterstützen, legte die Kommission hierzu Leitlinien⁴² vor.

7. WIRKSAMKEIT DER NEUEN LABELS

7.1. Verständlichkeit der neuen Labels

Die meisten im Rahmen der Umfrage befragten Verbraucher gaben an, dass sie die Labels verständlich finden, und mehr als 90 % gaben an, dass sie das Label und seine Elemente (sehr) leicht verständlich finden. Nur wenige produktspezifische Piktogramme wurden von mehr als 10 % der Umfrageteilnehmer für schwer verständlich befunden. Dieses positive Ergebnis ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die Gestaltung von Labels in der Regel getestet wird, bevor ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird. 77-87 % der befragten Verbraucher hielten den Umfang an Informationen auf einem Label für angemessen. Der Rest fand, dass entweder zu viele oder zu wenige Informationen enthalten sind (oder hatte keine Meinung). Insgesamt deuten diese Ergebnisse somit nicht auf ein Zuviel oder ein Zuwenig an Informationen hin.

62 % der befragten Verbraucher gaben an, auf die wichtigsten energiebezogenen Informationen oben auf dem Label geachtet zu haben. 37 % gaben an, auch auf die nicht energiebezogenen Piktogramme unten auf dem Label geachtet zu haben. Die Mehrheit der Verbraucher, die in jüngerer Zeit weiße Waren gekauft hatten, gab an, bei ihrer Kaufentscheidung auf das Energielabel geachtet zu haben (etwa 90 % derjenigen, die das Label gesehen hatten). Das Label war für 80 % der Käufer von gewerblichen Kühlgeräten und für 70 % der Käufer von Fernsehgeräten und Monitoren, bei denen Leistungskriterien wie Auflösung oder Bildschirmgröße für Kaufentscheidungen wichtig sind, eine Hilfestellung.

³⁹ [Richtlinie \(EU\) 2023/1791](#).

⁴⁰ [Verordnung \(EU\) 2023/2486](#).

⁴¹ [Richtlinie \(EU\) 2022/542 des Rates](#).

⁴² https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/consumers_en?prefLang=de.

7.2. Auswirkungen auf die Verfügbarkeit erschwinglicher effizienter Produkte

In einem Bericht der Internationalen Energie-Agentur (IEA) aus dem Jahr 2021 über Normen für die Geräteeffizienz und die Kennzeichnung⁴³ wurde festgestellt, dass die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und die Kennzeichnung bei neuen Modellen im Allgemeinen für einen Anstieg der zugrunde liegenden Verbesserungsrate um den Faktor zwei oder drei sorgen. Dies führt im Laufe der Zeit zu einer Steigerung der durchschnittlichen Effizienz des Gesamtbestands. Die IEA stellt fest, dass die durchschnittlichen Einkaufspreise aufgrund des Wettbewerbs tendenziell um 2-3 % pro Jahr sinken (nach einem kurzen Anstieg bei Inkrafttreten neuer Vorschriften), die bei den verschiedenen Produkten zu beobachtenden Preissenkungen jedoch je nach Grad des Wettbewerbs auf dem jeweiligen Markt variieren. Hierbei handelt es sich um allgemeine Schätzungen; so ergab eine kürzlich durchgeführte Bewertung von Staubsaugern in der EU, dass die Einkaufspreise während der Geltungsdauer des Labels jährlich um 1 % gesunken waren. Kürzlich veröffentlichte Forschungsarbeiten bestätigen, dass sich das EU-Energielabel im Hinblick auf das Umweltziel, für einen Wandel bei den Kaufentscheidungen der Verbraucher zu sorgen, als wirksam erwiesen hat. Zudem geht aus diesen Arbeiten hervor, dass der Wettbewerb auf der Angebotsseite eine wichtige Triebkraft für die Marktanpassung ist, und zwar dank eines Musters, nach dem die Preise mit zunehmenden Markteintritten und einer wachsenden Zahl an Herstellern, die Produkte höherer Effizienzklassen anzubieten beginnen, sinken, was zur Erzielung einer Konsumentenrente bei gleichzeitiger Förderung weiterer Innovationen führt⁴⁴.

Zur Gewährleistung des Innovationseffekts ist in der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung vorgesehen, dass die Kommission immer dann, wenn ein Label eingeführt oder mit einer neuen Skala versehen wird, sicherstellt, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Labels voraussichtlich keine Produkte in die Energieeffizienzklasse A eingestuft werden und eine Mehrheit von Modellen diese Klasse voraussichtlich frühestens zehn Jahre später erreicht. EPREL-Daten zeigen, dass sich die Verteilung über die Klassen bei Lichtquellen, Kühlgeräten, Fernsehgeräten und Geschirrspülern seit 2019 im Einklang mit diesen Anforderungen stark verändert hat. Allerdings erreichten 90 % der in EPREL registrierten Waschmaschinenmodelle innerhalb von nur sechs Jahren nach der Überprüfung die Klasse A. Im Gegensatz dazu hat sich die Effizienz elektronischer Displays langsamer entwickelt als erwartet, sodass sich diese gehäuft in den unteren Klassen befinden (25 % der Modelle sind in die Klasse G eingestuft)⁴⁵.

Unabhängigen Marktanalysen zufolge stieg der Marktanteil von in die höchsten Klassen eingestuften Waschmaschinen im Jahr 2024 um 50 %⁴⁶. Wissenschaftliche Untersuchungen auf der Grundlage tatsächlicher Marktdaten aus dem Jahr 2021 deuten

⁴³ [IEA 2021 Energy Efficiency Appliance and Equipment Standards and Labelling Programmes](#).

⁴⁴ Anne Kesselring, Energy labels in the European Union: Consumer inattention and producer responses, Energy Economics, Band 144, 2025, ISSN 0140-9883, <https://doi.org/10.1016/j.eneco.2025.108275>.

⁴⁵ Eine Bewertung der delegierten Verordnung über Displays ist im Gange. Der Grund dafür, dass Modelle in den Klassen mit der schlechtesten Effizienz verbleiben, lässt sich vermutlich auf eine Reihe komplexer Faktoren zurückführen (darunter der Umstand, dass Verbraucher und Hersteller großen Bildschirmgrößen und einer hohen Auflösung den Vorzug geben).

⁴⁶ GfK 2024 Marktausblick.

darauf hin, dass das Label mit neuer Skala im Vergleich zum vorherigen Label, das weniger gut verständlich war, dazu geführt hat, dass die Menschen eher bereit sind, in Kühlschränke der höchsten Effizienzklasse zu investieren⁴⁷.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

Mit der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung wurde die Grundlage für modernisierte Labels geschaffen, die bislang gut funktionieren, wenngleich der Übergang noch nicht abgeschlossen ist. Im Rahmen dieser Verordnung wurden bisher sechs der 15 Produktgruppen-Labels überarbeitet und zwei neue Labels eingeführt. Die lange dauernden Überarbeitungszyklen für produktspezifische delegierte Rechtsakte haben zu einer bislang insgesamt geringeren Durchschlagskraft des politischen Rahmens geführt. Eine unzureichende nationale Marktdurchsetzung und ein hohes Maß an Verstößen in zumindest einigen Marktsegmenten (insbesondere online) sorgen für ungleiche Wettbewerbsbedingungen und eine Verringerung der prognostizierten Energieeinsparungen.

Der allgemeine politische Kontext hat sich seit 2017 aufgrund i) des Anstiegs der Online-Verkäufe, ii) der Klimaschutzziele der EU, iii) der globalen Verpflichtung zur Verdoppelung der Energieeffizienz bis 2030 und iv) der schwerpunktmäßigen Ausrichtung des Draghi-Berichts und der Binnenmarktstrategie auf Wettbewerbsfähigkeit sowie aufgrund der in jüngerer Zeit unternommenen Anstrengungen in den Bereichen Erschwinglichkeit von Energie und Energieunabhängigkeit erheblich verändert. In diesem Zusammenhang sind Energielabels nach wie vor von Bedeutung. Alle einschlägigen Interessengruppen, die am Umsetzungsdialog über die Rechtsvorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte⁴⁸ im Oktober 2025 teilgenommen haben, betonten die Rolle, die die Rechtsvorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte (einschließlich der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung) bei der Förderung der Energieeffizienz, der Erschwinglichkeit von Energie und der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie spielen, wiesen jedoch auch auf Verstöße hin, die die Wirksamkeit beeinträchtigen.

Die verfügbaren Erkenntnisse über die Wirkung der Labels deuten darauf hin, dass die EU-Energielabels Jahrzehnte nach ihrer Einführung immer noch Potenzial zur weiteren Verringerung des Energieverbrauchs haben und auch zu anderen politischen Zielen beitragen können. Das EPREL-Produktregister für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte mit einem EU-Energielabel sorgt für mehr Markttransparenz und ermöglicht eine faktengestützte Politikgestaltung. EPREL ist jedoch noch nicht so bekannt wie das Label selbst und wird auch noch nicht im selben Umfang genutzt; außerdem ließe es sich noch stärker zur Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften und der Marktüberwachung einsetzen. Die parallel zu diesem Bericht vorgelegten Änderungen des Omnibus-

⁴⁷ Corinne Faure, Marie-Charlotte Guetlein, Joachim Schleich, *Effects of rescaling the EU energy label on household preferences for top-rated appliances*, Energy Policy, Band 156, 2021, ISSN 0301-4215, <https://doi.org/10.1016/j.enpol.2021.112439>. In dieser Studie wurde auch gezeigt, dass sich die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher durch das Anbringen beider Labels (wie es in der Übergangsphase gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung gemacht wird) nicht erhöht.

⁴⁸ [Implementation dialogue on energy efficient product legislation with Commissioner Dan Jørgensen – Energy](#).

Vorschlags zielen darauf ab, diese Möglichkeiten besser zu nutzen und gleichzeitig, sofern möglich, für Vereinfachungen für Lieferanten und Einzelhändler zu sorgen.